

29.09.23**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern****COM(2023) 324 final; Ratsdok. 10820/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz das Anliegen der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Quellensteuer-Entlastungsverfahren. Die Unterschiede in den Entlastungssystemen der Mitgliedstaaten und deren Anfälligkeit für Steuerbetrug und Steuermisbrauch legen einen Handlungsbedarf nahe. Ein europäischer Abstimmungsbedarf ist erkennbar, allerdings erscheint dies nicht zwingend im Rahmen einer Richtlinie erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen erheblich in den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten ein.
2. Er unterstützt die beabsichtigte Einführung einer einheitlichen digitalen EU-Ansässigkeitsbescheinigung (eTRC). Insbesondere die unterschiedlichen Mindestangaben und Formen (in Papier oder digitaler Form) der Ansässigkeitsbescheinigungen in den Mitgliedstaaten führen aktuell zu großen Problemen. Die vorgeschlagene Ein-Tages-Frist für die Erteilung des eTRC erscheint zu ambitioniert, um ein Mindestmaß an Überprüfungsmöglichkeiten sicherzustellen. Erforderlich sind mindestens 30 Tage.

3. Darüber hinaus beurteilt der Bundesrat weitere im Richtlinienvorschlag enthaltene Vorschläge kritisch und sieht Nachbesserungsbedarf:
 - a) Das vorgesehene System der Steuererleichterung an der Quelle ist diskussionswürdig. Es kommt zu einer Kompetenzverschiebung von den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten auf die zertifizierten Finanzintermediäre.
 - b) Die im alternativ geplanten Schnellerstattungsverfahren vorgesehene Erstattungsfrist von maximal 50 Tagen seit Dividendenzahlung ist administrativ nicht umsetzbar. Insbesondere eine Prüfung der komplexen nationalen Missbrauchsvorschriften ist innerhalb der kurzen Frist nicht zu leisten, wodurch in vielen Fällen Verzugszinsen anfallen würden. Der Bundesrat spricht sich daher für eine maßvolle Ausweitung der Erstattungsfrist auf mindestens 90 Tage und eine Streichung der Verzugszinsen aus.
 - c) Die Umsetzung der verschiedenen Elemente des Richtlinienvorschlages bringt einen erheblichen Automationsaufwand mit sich. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2028 (Inkrafttreten ab 1. Januar 2029) erscheint bereits deshalb sinnvoll. Der nationale Gesetzgebungsprozess sollte hingegen frühzeitig gestartet werden, um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.
4. Welches der alternativ vorgeschlagenen Schnellverfahren (Steuererleichterung an der Quelle oder Schnellerstattungsverfahren) in Deutschland angewendet werden soll, bedarf einer Prüfung/Abstimmung durch Bund und Länder.

Vorlagenbezogene Vertreterbenennung

5. Der Bundesrat benennt für die Beratungen der Vorlage in den Gremien des Rates gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung

eine Vertreterin des Landes

Nordrhein-Westfalen,

Ministerium der Finanzen

(ORR'in Sandra Fischer).